

gericht um Vornahme der Hilfsvollstreckung ersucht oder selbst — als zugleich auch zuständiges Vollstreckungsgericht — die Hilfsvollstreckung angeordnet hat, bleiben im Allgemeinen die bisherigen Prozeßvorschriften maßgebend. Dabei sind jedoch die nach dem Inkrafttreten der Civilprozeßordnung vorzunehmenden Vollstreckungshandlungen von dem Gerichte, welches an die Stelle des nach den bisherigen Prozeßvorschriften zuständigen Gerichts getreten ist, unter entsprechender Anwendung der Vorschriften der §§ 673, 675 bis 685, 690 bis 701, 708 bis 795 der Civilprozeßordnung auszuführen.

Mit der Vornahme der durch die Civilprozeßordnung Gerichtsvollziehern zugewiesenen Vollstreckungshandlungen ist auf Anordnung des Gerichts durch den Gerichtsschreiber ein Gerichtsvollstrecker mittelst vollstreckbarer Ausfertigung zu beantragen. Die Verwertung gepfändeter körperlicher Sachen hat nach den Vorschriften der §§ 717 bis 724, 726 der Civilprozeßordnung auch dann zu erfolgen, wenn die Pfändung schon vor Inkrafttreten der Civilprozeßordnung stattgefunden hat.

## II. Konkursordnung.

### § 11.

Ein Konkursverfahren ist nach den bisherigen gesetzlichen Vorschriften zu erledigen, wenn vor dem Inkrafttreten der Konkursordnung das über die Konkursöffnung ertheilte Erkenntniß dem Gemeinschuldner oder dessen Erben eröffnet, oder die Ediktalladung in einer der vom Gericht hierzu bestimmten Zeitungen abgedruckt worden ist.

## III. Strafsachen.

### § 12.

Die Erledigung der am Tage des Inkrafttretens der Strafprozeßordnung anhängigen Strafsachen, in denen ein Endurtheil erster Instanz noch nicht ergangen ist, erfolgt bei demjenigen Gerichte, welchem nach den Vorschriften des Gerichtsverfassungsgesetzes, des Ausführungsgesetzes zu diesem Gesetze und der Strafprozeßordnung die sachliche und örtliche Zuständigkeit beivohnt, vorbehaltlich der Bestimmung in § 75 des Gerichtsverfassungsgesetzes.

Bei den Kreisgerichten anhängige Strafsachen, welche zur Zuständigkeit der Schöffengerichte gehören, sind durch Vermittelung der Staatsanwaltschaft an die Amtsgerichte abzugeben.

### § 13.

Die Dauer der Frist für Erhebung des Einspruchs gegen eine vor dem In-